

Zürich, 3. Februar 2014

KR-Nr. 39/2014

A N F R A G E von Res Marti (Grüne, Zürich) und Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

betreffend Amtsgeheimnisverletzung mit nicht geheimen Dokumenten

Die Universität Zürich hatte den Jahresbericht des Medizinhistorischen Instituts 2011 im Vorfeld der Publikation eines Artikels im «Tages-Anzeiger» über die Zustände am zum Institut gehörenden Museum als «internes Dokument» bezeichnet. Der vom Institutsleiter verfasste Bericht war bereits genehmigt worden und zahlreichen Personen innerhalb der Universität zugänglich. Die Frist für das Verfassen des Jahresberichts für alle Institute war zudem längst abgelaufen. Nach der Publikation des erwähnten Artikels hatte die Universität Anzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung erstattet, worauf die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ein Strafverfahren eröffnete. Bis jetzt wurde seitens der Universität oder des Regierungsrates eine Frage nie beantwortet: Wie kann ein genehmigter Jahresbericht eines universitären Instituts vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsprinzips ein Amtsgeheimnis darstellen?

39/2014

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein genehmigter Jahresbericht einer Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der Universität, ein Amtsgeheimnis darstellen kann?
2. Da gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) jede Person Anspruch auf Zugang zu Informationen öffentlicher Organe hat: Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Einschränkung des Zugangs zu einem genehmigten Jahresbericht mit Gesetz und Kantonsverfassung vereinbar ist?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Weitergabe einer per Gesetz öffentlich zugänglichen Information die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt?
4. Gemäss Aussage des Direktors der Justiz und des Innern während der Budgetdebatte führen Verfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung selten zu Resultaten. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dahingehend auf die Bundesgesetzgebung einzuwirken, dass der Tatbestand aus dem Strafgesetzbuch entfernt und künftig kantonal als IDG-Verstoss behandelt würde?

Res Marti
Kathy Steiner